

1 B 66.07 (1 C 9.08)

Bundesverwaltungsgericht
Beschluss vom 09.07.2008

In der Verwaltungsstreitsache ...

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 9. Juli 2008
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Richter und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 19. September 2007 aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig und begründet.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit geben, die Berechtigung von anerkannten Flüchtlingen zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG näher zu konkretisieren.